



## **Wegleitung zur regierungsrätlichen Verordnung über den Sport-Fonds (BR 710.500) betreffend Beiträge an Sportmaterialien und Sportgeräte**

Gestützt auf Art. 14 der Verordnung über den Sport-Fonds

vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassen am 19. Dezember 2003

---

### **Art. 1**

Beiträge können ausgerichtet werden für:

Beitragsleistungen

- a) die Anschaffung von Sportmaterialien;
- b) die Anschaffung von Sportgeräten.

### **Art. 2**

Von der Beitragsleistung ausgeschlossen sind:

Ausschluss von Beitragsleistungen

- a) Sportmaterialien und -geräte für öffentlichrechtliche Anlagen;
- b) Ausrüstungsgegenstände, welche sich im persönlichen Besitz befinden;
- c) Rettungsmaterial und -geräte, ausgenommen Kursmaterial der SLRG und des SAC;
- d) Sportmaterialien und -geräte, die kommerziell genutzt werden;
- e) Reparatur- und Unterhaltskosten von Sportmaterialien und -geräten.

### **Art. 3**

Beitragsgesuche und Unterlagen sind bei der im entsprechenden Gesuchsformular angegebenen Stelle einzureichen.

Einreichung und Behandlung der Gesuche  
a) Adressat

### **Art. 4**

Bei der Gesuchseinreichung sind folgende Unterlagen beizulegen:

b) Beilagen

- Gesuchsformular
- Offerten
- Jahresrechnungen und Revisionsberichte der letzten 2 Jahre

### **Art. 5**

<sup>1</sup> Beitragsgesuche sind vor der Anschaffung bzw. Bestellung einzureichen. (Poststempel massgebend)

c) Eingabefrist

<sup>2</sup> Auf verspätet eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

**Art. 6**

<sup>1</sup> Über Beitragszusicherungen bis 25'000 Franken entscheidet das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement anhand der anrechenbaren Kosten.

d) Beitragszusicherung

<sup>2</sup> Über Beitragszusicherungen über 25'000 Franken entscheidet die Regierung anhand der anrechenbaren Kosten.

<sup>3</sup> Die Beitragszusicherung wird den Gesuchstellenden direkt schriftlich mitgeteilt.

**Art. 7**

Die Beiträge an Sportmaterialien und Sportgeräte umfassen maximal 40% der anrechenbaren Kosten.

e) Beitragsbemessung

**Art. 8**

Nach der Anschaffung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Rechnungen
- Zahlungsbelege
- Einzahlungsschein

f) Abrechnungsunterlagen

**Art. 9**

<sup>1</sup> Die Abrechnung wird vom Amt für Volksschule und Sport geprüft.

g) Prüfung der Abrechnungsunterlagen / Definitive Festlegung und Auszahlung des Beitrages

<sup>2</sup> Der Beitrag wird nach der Anschaffung anhand der Abrechnung definitiv festgelegt und ausbezahlt.

**Art. 10**

Der zugesicherte Sport-Fonds Beitrag verfällt 2 Jahre nach Beitragszusicherung.

h) Verfall der Beitragsleistungen

**Art. 11**

Die Ausrichtung von Beiträgen an Sportmaterialien und Sportgeräten ist verbunden mit der Auflage, die Marken «graubünden sport» und «Swisslos» in geeigneter Weise zu präsentieren. Entsprechende Druckvorlagen oder Banner sind bei der im entsprechenden Gesuchsformular angegebenen Stelle erhältlich.

Auflage

**Art. 12**

Gegen Entscheide des Departements, beziehungsweise der Regierung kann innert 30 Tagen nach Mitteilung des angefochtenen Entscheides Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erhoben werden.

Beschwerde